

## **Untermietvertrag**

Zwischen dem Saale-Holzland-Kreis  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Andreas Heller  
Im Schloß  
07607 Eisenberg  
- Untervermieter –

und Herrn/Frau

- Untermieter -

wird der folgende Untermietvertrag abgeschlossen:

### **§ 1 Mietgegenstand**

Folgender Wohnraum des Untervermieters in der in 07629 Hermsdorf, Erich-Weinert-Straße 33, . OG, gelegenen Wohnung wird zu Wohnzwecken und ausschließlichen Benutzung an den Untermieter vermietet:

Wohnraum in

gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Grundriss.

Der Raum ist wie folgt möbliert:

Bett  
Schrank  
Tisch  
Stühle

Desweiteren wird die Mitbenutzung folgender Räume vereinbart: Küche, Bad, Keller, Gemeinschaftsraum der Wohnung.

Dem Mieter werden folgende Schlüssel ausgehändigt: s. Übergabeprotokoll.

### **§ 2 Mietdauer**

Das Untermietverhältnis beginnt am und läuft bis zum Ende des Lehrverhältnisses.

Die Untervermietung erfolgt ausschließlich für die Zeiten des Turnusunterrichtes, der sich aus dem Lehrplan des Staatlichen Berufsschulzentrums ergibt.

Die Nutzung des Raumes ist vor Beginn des Turnus frühestens ab Sonntag, 12.00 Uhr möglich und muss spätestens am Freitag der zweiten Turnuswoche um 15.00 Uhr beendet sein. Die Nutzung des Raumes an dem dazwischen liegenden Wochenende ist inbegriffen.

### **§ 3 Mietzins und Betriebskosten**

Die Miete beträgt pauschal € pro Woche des Turnusunterrichtes. Darin enthalten sind neben der Kaltmiete auch sämtliche umlagefähigen Betriebskosten gem. der

Betriebskostenverordnung in der derzeit gültigen Fassung sowie Strom, GEZ und Internetzugang.

Sollte die Abrechnung der Betriebskosten durch den Vermieter einen überdurchschnittlichen Verbrauch an verbrauchsabhängigen Betriebskosten ergeben, behält sich der Untervermieter eine Erhöhung dieser Pauschale vor.

Eine Kautions wird nicht erhoben.

#### **§ 4 Mietzahlungen**

Die Gesamtmiete pro Schuljahr errechnet sich wie folgt:

12 Turnuswochen pro Schuljahr x € /Woche entspricht € pro Schuljahr

Dieser Betrag ist in 12 Monatsbeträgen von je € am 3. Werktag des Monats fällig.

Der Untermieter erteilt dem Untervermieter ein separates Lastschriftmandat, den monatlichen Betrag zur o. g. Fälligkeit von seinem Konto einzuziehen.

Die Nicht-Teilnahme am Turnus infolge Krankheit oder sonstiger Gründe und die damit verbundene Nicht-Nutzung des Wohnraumes berechtigt nicht zum Einbehalt von Teilen des Mietzinses.

#### **§ 5 Benutzung der Mieträume, Haftung des Untermieters**

Der Untermieter hat den Wohnraum, die gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die vorhandenen Ausstattungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu reinigen. Er hat für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

Bei der turnusmäßigen Belegung ist der Wohnraum sowie die o. g. zur Mitbenutzung vorgesehenen Räume am Ende des Turnus gereinigt und geräumt zu verlassen. Bei groben Verstößen gegen die Reinigungspflicht wird ein Reinigungsunternehmen mit der Unterhaltsreinigung beauftragt, die Kosten werden auf sämtliche Bewohner der Wohnung umgelegt.

Dem Untervermieter bzw. seinem Beauftragten wird für diese Kontrollzwecke am Ende des Turnus der Zutritt zu der Wohnung gestattet.

Der Untermieter hat von ihm bemerkte Beschädigungen an den Mieträumen und gemeinschaftlichen Einrichtungen unverzüglich dem Untervermieter anzuzeigen.

Der Untermieter haftet für von ihm schuldhaft verursachte Beschädigungen des Wohnraumes und der gemeinschaftlichen Einrichtungen. Dazu empfehlen wir den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Mietsachschäden beinhaltet.

Der Verlust von Schlüsseln ist dem Untervermieter sofort anzuzeigen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung der Schlüssel hat der Untermieter zu tragen.

Der Untermieter ist verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten, die als Anlage 2 Bestandteil des Mietvertrages ist.

#### **§ 6 Bauliche Veränderungen**

Der Untermieter ist nicht berechtigt, in der o. g. Wohnung bauliche Änderungen vorzunehmen.

## **§ 7 Weitere Untervermietung**

Eine weitere Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem Untermieter nicht gestattet.

## **§ 8 Betreten der Mieträume**

Sowohl dem Vermieter als auch dem Untervermieter oder von diesen Beauftragte ist es gestattet, die Mieträume in angemessenen zeitlichen Abständen nach vorheriger Ankündigung auch ohne besonderen Anlass zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzug dürfen diese die Mieträume nötigenfalls jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten.

## **§ 9 Kündigung**

Dem Untermieter steht das Recht zu, den Untermietvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schuljahres zu kündigen.

Der Untervermieter verzichtet für die Zeit des Lehrverhältnisses auf sein Recht zur Kündigung. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung.

## **§ 10 Rückgabe der Mietsache**

Bei Ende der Mietzeit ist der gemietete Wohnraum mit sämtlichen Schlüsseln sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände sauber und geräumt zurückzugeben.

## **§ 11 Besondere Vereinbarungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

Eisenberg, den

....., den .....

.....  
Saale-Holzland-Kreis  
i.A. Grosch  
Amtsleiter Gebäude- und  
Liegenschaftsmanagement

.....  
Untermieter

.....  
bei Minderjährigen  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten